

## BEKANNTMACHUNG

### Stadtbahnausbau Braunschweig - Neubau einer Stadtbahnstrecke nach Volkmarode Nord

#### I.

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Mit Einreichung der Planunterlagen hat die Braunschweiger Verkehrs-GmbH die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Eine Verpflichtung zur Durchführung der UVP ergibt sich aus § 7 Abs. 1, 3 UVPG i.V.m. Ziff. 14.11 der Anlage 1 UVPG.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Volkmarode, Riddagshausen, Watenbüttel, Dibbesdorf, Beverrode und Querum (Stadt Braunschweig) beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Verlängerung der Stadtbahntrasse von der Haltestelle Moorhüttenweg bis zum Wohngebiet Volkmarode Nord. Die Länge der Neubaustrecke beträgt etwa 1,3 km.

Die geplante Stadtbahntrasse beginnt in der Berliner Straße in Höhe des Knotens Berliner Straße/Horfelder Straße/Moorhüttenweg vor der Abzweigung in die bestehende Wendeschleife „Grenzweg“, die zurückgebaut werden soll. Die Stadtbahntrasse wird im weiteren Verlauf südlich, parallel der Berliner Heerstraße, zum Teil auf einem besonderen Bahnkörper geführt. Östlich des Remenhofes zwischen den Straßen „Unterdorf“ und „Am Sportplatz“ weschwenkt die Trasse nach Nordosten in die auf die im Bebauungsplan ausgewiesene Vorhaltestrasse, sogenannte „Freihalttrasse“ (entsprechend B-Plan VO 40), auf einem besonderen Bahnkörper Richtung Wohngebiet Volkmarode Nord und endet nördlich von der Straße „Ziegelkamp“ in einer Wendeschleife mit Überholgleis für die Stadtbahn. Ferner wird für Busse ein Aufstellbereich sowie ein Überholstreifen in der Wendeschleife eingerichtet.

Für die Verlängerung der gesamten Stadtbahntrasse ist neben der Anpassung von Querungsmöglichkeiten der Gleise und Wegebeziehungen zu den Haltestellen, auch die Neuordnung des Straßenraums mit der Anpassung von Geh- und Radwegen sowie von Einmündungsbereichen erforderlich.

Für die geplante Stadtbahntrasse sind drei Haltestellen vorgesehen, die östlich des Knotenpunktes Berliner Straße/Horfelder Straße/Moorhüttenweg, im Knotenpunkt Berliner Heerstraße/Unterdorf sowie im Bereich der „Ziegelwiese“ geplant sind und zum Teil als kombinierte Stadtbahn- und Bushaltestellen errichtet werden.

Der vorliegende Plan enthält:

- Unterlage 00 Inhaltsverzeichnis,
  - Unterlage 01 Erläuterungsbericht [inkl. Anlage 1 bis 3 – Bewertungsmatrizen Variantenvergleich der Machbarkeitsstudie (großräumige Trassenuntersuchung, Trassenvarianten in der Berliner Heerstraße und Lagevarianten Wendeschleife), Anlage 4 bis 7 – Bewertungsmatrizen der Vorplanung (Variantenuntersuchung Bereich Haltestelle Moorhüttenweg, Bereich Hotel, Grundstückszufahrten Berliner Heerstraße/Volkmarode sowie Tausch südlicher Geh-/Radweg mit südlichem Gleis), Anlage 8 Leitungsauschnitt, Anlage 9 – Bewertungsmatrix der Entwurfsplanung (Knoten Berliner Straße/Horfelder Straße/Moorhüttenweg – Radverkehrsführung Moorhüttenweg), Anlage 10 (Bewertungsmatrix zum Klimaschutzgesetz) und Anlage 11 – Untersuchung von Ölschäden Berliner Heerstraße],
  - Unterlage 02 Übersichtskarte,
  - Unterlage 03 Übersichtslageplan,
  - Unterlage 04 Übersichtshöhenplan,
  - Unterlage 05 Lageplan,
  - Unterlage 06 Höhenplan,
  - Unterlage 07 Lageplan Immissionsschutzmaßnahmen,
  - Unterlage 08 Lageplan Entwässerungsmaßnahmen,
  - Unterlage 09 Landschaftspflegerische Maßnahmen mit Übersichts-/Maßnahmenplan und Maßnahmenblättern,
  - Unterlage 10 Grunderwerb,
  - Unterlage 11 Regelungsverzeichnis,
  - Unterlage 14 Straßenquerschnitte und Belastungsklassen,
  - Unterlage 16 Sonstige Pläne, Skizzen und Untersuchungen (inkl. Koordinierte Leitungplanung, Technische Ausrichtung),
  - Unterlage 17 Immissionstechnische Untersuchungen (inkl. 17.1 Schalltechnische Untersuchung Betrieb mit Schalltechnischem Gutachten, Übersichtslageplan, Lageplan Immissionsschutzmaßnahmen aus Straßenbahn- und Straßenverkehr Betrieb, Eingangsdaten Straßen/Verkehrsmengen/Emissionen, Immissionsberechnungen Schiene – Prüfung auf wesentliche Änderung, Immissionsberechnungen Schiene – Prüfung auf Neubau/Immissionsberechnungen Straße – Prüfung auf wesentliche Änderung ohne/mitt Schallschutz, Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen Stadtbahn und Straße, Immissionsberechnungen unter Einbeziehung aktiver Schallschutzmaßnahmen Straße/Schiene/Gleichrichterunterwerk und Maßgebliche Ausbreitungsparameter Gleichrichterunterwerk; 17.2 Schalltechnische Untersuchung Bau mit Schalltechnischem Gutachten, Bauphasen unter Maschineneinsatz, Immissionsbestimmung bauzeitliche Schallemissionen und Immissionsbelastung aus Vorbelastung Schiene/Straße; 17.3 Erschütterungstechnische Untersuchung Betrieb mit Lageplan und Immissionsschutzmaßnahmen; 17.4 Erschütterungstechnische Untersuchung Bau mit Erschütterungstechnischem Gutachten und Lageplan),
  - Unterlage 18 Wertertechnische Untersuchungen (inkl. Hydrogeologisches Gutachten Bauwasserhaltung, Übersichtskarte Grundwasserströmungsverhältnisse, Differenzplan Grundwasserabsenkungen Grundwasserhaltung und Wirkung Drainageunterbau, Regelschnitt Bauwasserhaltung, Unterlagen zur Einleitung Schutz- und Regenwasserentwässerung mit Entwässerungsberechnungen),
  - Unterlage 19 Umweltfachliche Untersuchungen (inkl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Lageplan, Kartierbericht Biotoptypen/Avifauna/Tiere mit Lageplan, Bestandsplan Kartierbericht, Wasserrechtlicher Fachbeitrag, Übersicht Maßnahmenarten, Unterlage zur UVP-Pflicht/Vorprüfung des Einzelfalls, Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), Bestandsplan Schutzgüter).
- Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern (Einleitungs-) verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbe-

#### II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

30.09.2024 bis zum 29.10.2024 (einschließlich)

unter dem Titel „Stadtbahnausbau Braunschweig - Neubau einer Stadtbahnstrecke nach Volkmarode Nord“ auf der Internetseite der Stadt Braunschweig [https://www.braunschweig.de/leben/stadtplan\\_verkehr/verkehrsplanung/planfeststellung.php](https://www.braunschweig.de/leben/stadtplan_verkehr/verkehrsplanung/planfeststellung.php) zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Über diese Internetseite erfolgt in dem o.g. Auslegungszeitraum eine Weiterleitung auf die Internetadresse <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> der NLStBV, auf der der Plan abgelesen werden kann. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG durch die **Zugänglichmachung im Internet**.

Neben der Veröffentlichung im Internet wird eine Druckfassung des Plans im o.g. Auslegungszeitraum als zusätzliche Zugangsmöglichkeit bei der **Stadt Braunschweig, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig** über den Haupteingang montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und dienstags bis donnerstags von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Rathaus-Neubau in der 4. Etage - Lichthof zur Verfügung gestellt (§ 73 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 2 i. V. m. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwVfG). Ferner besteht eine weitere Zugangsmöglichkeit über den Nebeneingang bei der Stadt Braunschweig, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig von montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags bis donnerstags von 13:00 bis 14:00 Uhr.

Zudem ist der Plan auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „Stadtbahnausbau Braunschweig - Neubau einer Stadtbahnstrecke nach Volkmarode Nord“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigenurteilen; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabebereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 29.11.2024 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 30.09.2024 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

**Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).**

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konultation/Video- oder Telefonkonferenz oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

#### III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung wird auf der Internetseite der Stadt Braunschweig ([https://www.braunschweig.de/leben/stadtplan\\_verkehr/verkehrsplanung/planfeststellung.php](https://www.braunschweig.de/leben/stadtplan_verkehr/verkehrsplanung/planfeststellung.php)) und auch auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) zugänglich gemacht.

Braunschweig, den 21.09.2024

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Leuer

Stadtbaurat